

Muster-Satzung für einen Sportverein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen _____.
Er hat seinen Sitz in _____ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins _____ „e. V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des _____ -Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Im BVS Bayern ist im Satzungszweck der Begriff Rehabilitationssport oder Behindertensport erforderlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband _____ und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Alternativ:

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Alternativ:

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als _____ Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Alternativ:

Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung.

Alternativ:

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft/Vorstandschafft) besteht aus

- a) den vertretungsberechtigten Vorständen,
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Sportwart/den Abteilungsleitern,
- e) dem Pressewart sowie aus
- f) bis zu _____ Beisitzern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von _____ Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens _____ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von _____ Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an (z. B. **BVS Bayern e. V.**) _____, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Alternativ:

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt _____, Gemeinde _____, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Satzungsaufbau

Jeder Verein, ob er wirtschaftliche oder ideelle Ziele verfolgt, ob er rechtsfähig oder nichtrechtsfähig ist, muss eine Satzung haben. Sie bedarf bei rechtsfähigen bzw. eingetragenen Vereinen der Schriftform in deutscher Sprache und ist jedem Vereinsmitglied (spätestens auf Verlangen) als Abschrift auszuhändigen. Den Mindestinhalt einer Satzung regeln die §§ 57 u. 58 BGB. Nach diesen Bestimmungen muss in der Satzung angegeben werden bzw. enthalten sein:

- der Zweck des Vereins
- der Vereinsname
- der Sitz des Vereins
- Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust einer Mitgliedschaft
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- wie der Vorstand zu bilden ist
- unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- welche Form bei der Einberufung beachtet werden muss
- Regelungen über die (Nicht-)Beurkundung von Beschlüssen

1 Der Gestaltungsspielraum

Einen weitergehenden Inhalt muss die Vereinssatzung nicht haben, da die §§ 25 ff. BGB Grundentscheidungen über die Beziehungen im Verein enthalten. Während von zahlreichen dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht durch die Satzung abgewichen werden kann, erklärt § 40 BGB die in den §§ 27 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1, 32, 33 und 38 BGB getroffenen Regelungen für disponibel. Von ihnen kann ein Verein daher mit Hilfe seiner Satzung abweichen.

Darüber hinaus kann ein Verein aufgrund der bestehenden Autonomie weitere Befugnisse, Aufgaben und Strukturen in seiner Satzung regeln. Dies gilt z. B. für die Festschreibung von Sonderrechten für Mitglieder, ein Mehrfachstimmrecht, das Recht zur Bildung von Ausschüssen, die Möglichkeit besondere Vereinsstrukturen zu bilden oder auch eine Vereinsordnung zu schaffen.

Auch können in der Satzung Zuständigkeitsregelungen zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung getroffen werden, ebenso ist es dem Verein möglich, eine Satzungsänderung oder eine Vorstandsbestellung von der Zustimmung eines Dritten abhängig zu machen. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen auch für Schiedsgerichts- oder Vereinsstrafverfahren.

2 Die Grenzen

Trotz des insoweit recht weiten Gestaltungsspielraums ist dieser nicht grenzenlos. Die Satzung darf nicht gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen. Die Auswirkungen unzulässiger Klauseln sind jedoch in aller Regel auf diese begrenzt. Sind nur einzelne Satzungsklauseln nichtig, bleibt das Regelwerk im Übrigen erhalten. Die entstehende Regelungslücke wird bis zur Verabschiedung neuer Klauseln durch den Verein mit den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vereinszweck betroffen ist oder das verbleibende Regelwerk nur noch aus nicht mehr ergänzbaren Fragmenten besteht. In diesen Fällen ist die gesamte Satzung nichtig.

§1

Name

Der Verein führt z. B. den Namen „Turn- und Sportverein Karben 1999 (15K 99)“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

Die Satzung muss den Namen des Vereins angeben und bestimmen, dass der Verein in das Register eingetragen werden soll, §§ 57, 65 BGB.

Der regionale Bezug und das Gründungsjahr können in den Namen aufgenommen werden.

§2

Farben, Emblem

Die Vereinsfarben sind blau und gelb. Im Vereinseblem ist das Wappen der Stadt Karben enthalten.

Eine solche Klausel ist nicht erforderlich, aber ggf. sinnvoll, da auch die Vereinsebleme in entsprechender Anwendung des § 12 BGB (Namensrecht) umfassenden Schutz genießen.

§3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Wetterauer Sportbund e. V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände. Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

Der Verein kann seinerseits die Mitgliedschaft in einem anderen Verein i.d.R. einem Gesamtverein erwerben. Mit der Übernahme des Verbandsrechts werden die dort aufgestellten Regelungen auch für die Mitglieder des eigenen Vereins verbindlich. Die von der Rechtsprechung kritisch gesehene dynamische Verweisung („es gilt das Verbandsrecht in seiner jeweils geltenden Fassung“) wird mit der Übernahme vermieden. Der Verband kann eine Übernahme – trotz der Satzungsklausel – nicht erzwingen.

§4

Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Karben in der Wetterau. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Bad Vilbel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vereinssitz ist zwingend anzugeben. Er kann von dem Verein frei gewählt werden und muss nicht mit dem Sitz der Verwaltung übereinstimmen. Sitz eines Vereins ist die politische Gemeinde, hier die Stadt Karben, und nicht die Angabe einer Wohnungsanschrift wie etwa die eines Gründungsmitglieds. Die Angabe des Geschäftsjahrs ist nicht nur aus Gründen des Steuerrechts, sondern auch für die Festlegung von Abrechnungs- und Ermächtigungszeiträumen von Bedeutung, vgl. z. B. § 29 der Satzung.

§5

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Eine Zweckangabe muss in der Satzung erfolgen, §§ 21, 22, 57 BGB. Sie dient der registerrechtlichen Prüfung, ob der Verein ideelle oder wirtschaftliche Ziele verfolgt. Maßgebend für die Einordnung ist jedoch nicht der angegebene, sondern der tatsächlich bestehende Vereinszweck. Eine untergeordnete wirtschaftliche Betätigung zum Erreichen der ideellen Ziele bleibt ohne Auswirkungen auf die Einordnung (Nebenzweckprivileg), vgl. Gruppe 6.1.1.

Mitgliedschaft

§6

Jede natürliche Person kann ab dem 3. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Grundsätzlich bestimmt der Verein, wer bei ihm die Mitgliedschaft erwerben kann. Bei dieser Satzung sind Kinder unter 3 Jahren, Personenvereinigungen sowie juristische Personen von dem Erwerb ausgeschlossen. Regelungen über besondere Vereinsmitgliedschaften sind nicht zwingend. Der Verein kann jedoch die Mitgliedschaften unterschiedlich ausgestalten. Dies bedarf einer Satzungsregelung.

§7

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Eine Mitgliedschaft wird durch Vertrag begründet. Dies gilt auch für Ehrenmitgliedschaften etc. Eine Aufnahme gegen oder auch nur ohne deren Einverständnis ist daher nicht möglich. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsfähigkeit und das Vertretungsrecht. Zum Vertretungsrecht bei Minderjährigen beachten.

Einem Aufnahmeantrag braucht der Vorstand (oder das von der Satzung hierzu bestimmte Vereinsorgan) nicht zu entsprechen. Aufnahmeansprüche bestehen nur bei Monopolvereinen. Eine Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung nicht ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jedoch entsprechend anweisen. Die Beitragshaftung der gesetzlichen Vertreter muss z. B. im Aufnahmeantrag besonders begründet werden. Die Satzungsklausel reicht allein nicht aus.

§8

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Satzungsklausel über das Ende einer Mitgliedschaft ist für einzutragende Vereine zwingend. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren und bedarf als solches einer Satzungsgrundlage, die hier mit dem § 10 besteht. Die Vereinsstrafe „Ausschluss“ ist die einzige Vereinsstrafe, die keiner besonderen Satzungsgrundlage bedarf. Die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund ist stets möglich.

§9

Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen zulässig.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist wurde von der Gestaltungsmöglichkeit des § 39 Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht. Die Halbjahresfrist bewirkt, dass auch für Minderjährige eine Vereinsmitgliedschaft begründet werden kann, ohne dass wegen § 1822 Nr. 5 BGB eine vormundschaftliche Genehmigung eingeholt werden muss.

10

Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Vgl. zunächst § 8 der Satzung. In § 10 wurden die Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Verhängung dieser besonderen Vereinsstrafe geregelt.

§11

Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schadenzuge fügt hat.

Die Vereinssatzung braucht diese Vereinsstrafe nicht regeln. Sie ist einem Verein immer eröffnet. Es ist jedoch ggf. zweckmäßig, die Gründe für einen Ausschluss wenigstens grob zu umschreiben und die Zuständigkeit für die Strafentscheidung festzulegen. Eine Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§12

Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird ein Nachlass von 5% gewährt.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Ohne eine solche Satzungsklausel ist der Verein nicht befugt, irgendeine Beitragsleistung einzufordern, § 58 Nr. 2 BGB. Der Beitrag ist hier auf eine Geldzahlung gerichtet. Der genaue Betrag ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die ohne Satzungsänderung laufend angepasst werden kann. Der Erlass von 5% des Beitrags stellt einen Anreiz für die Mitglieder dar, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Für den Verein hat dieses Verfahren den Vorteil, dass er – und nicht das Mitglied – den Zahlungsvorgang auslöst. Im Rahmen der Beitragspflicht kann auch das Recht für Abteilungen vorgesehen werden, Sonderumlagen (für Gerätschaften etc.) zu erheben.

§13

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

Eine Bevorzugung einzelner Vereinsmitglieder würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und wäre – soweit keine satzungsrechtlichen Sonderrechte bestehen – unzulässig. Ein Verstoß gegen die Haus- und Hallenordnungen bzw. den Übungsbetrieb kann vereinsinterne Sanktionen zur Folge haben.

§14

Medaillen

Vereinsauszeichnungen gehen in dessen Eigentum über. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

Die Regelung hat nur eine klarstellende Funktion. Über die Eigentumsverhältnisse entscheidet nicht die Satzung, sondern § 929 BGB.

Vereinsverwaltung

§15

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

Zwingende Vereinsorgane sind nur der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung. Einem Verein ist es jedoch unbenommen, weitere Vereinsorgane in seiner Satzung vorzusehen. Der Sinngehalt durch die Satzung vorgegebener Vereinsstrukturen wird von dem Registergericht nicht geprüft.

§16

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von über 2.500 Euro ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich.

Alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind in das Vereinsregister einzutragen. Wer zu dem Kreis derjenigen rechnet, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf, bestimmt der Verein. Er legt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Möglich sind auch Mindest- oder Höchstzahlen. Bei solchen Klauseln kann die Mitgliederversammlung frei über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheiden. Wer ein Vorstandsamt bekleiden darf, kann ebenfalls in der Satzung bestimmt werden. Ausgeschlossen sind in jedem Fall geschäftsunfähige Personen. Das Mehrheitsvertretungsrecht eines Mehrpersonenvorstands wird auf der Basis des § 26 Abs. 2 BGB durch eine Vereinsregelung ersetzt. Das Recht zur Vertretung wird zudem auch in der Höhe begrenzt. Dies ist in das Vereinsregister einzutragen, § 64 BGB. Die gesetzliche Bestimmung über die Passivvertretung (§ 28 Abs. 2 BGB) wird von dieser Satzungsklausel nicht berührt. Eine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens besteht nicht und muss daher im Einzelfall ggf. durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§17

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder für 3 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Durch unterschiedliche Amtszeiten wird erreicht, dass die Vorstandsarbeit kontinuierlich erfolgen kann. Die Satzung schreibt die im Gesetz vorgesehene Zuständigkeit (§§ 27 Abs. 1, 40 BGB) für die Wahl fest. Das Vorstandsamt beginnt, da die Satzung nichts anderes regelt, mit der Annahme der Wahl. Die nachfolgende Eintragung ist nicht rechtsbegründend. Da im Vereinsrecht kein Verbot einer Fremddorganschaft besteht, muss ggf. besonders geregelt werden, dass nur Vereinsmitglieder ein Vorstandsamt übernehmen dürfen. Der Widerruf einer Bestellung ist nicht ausdrücklich geregelt. Er erfolgt daher nach § 27 Abs. 3 BGB.

Ein Entgelt wird den Vorstandsmitgliedern nicht gezahlt. Seine Aufwendungen erhält der Vorstand nach § 670 BGB ersetzt.

§18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Mit dieser Klausel soll sichergestellt werden, dass der Vorstand nicht schon mit einem Vorstandsmitglied beschlussfähig ist. Die Regelung bedarf einer Satzungsbestimmung – eine Geschäftsordnung reicht nicht aus.

Ohne die Klausel über die Vorstandsstimme würde jeder Beschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt sein. Die Geschäftsordnung selbst bedarf keiner Satzungsgrundlage. Hier wird jedoch ein Auftrag an den Vorstand festgeschrieben.

§19

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen rechnet.

Die umfassende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) wurde zugunsten des Vorstands verändert, was durch § 40 BGB möglich ist. Für die Geschäftsführung gilt § 27 Abs. 3 in Verbindung mit den Bestimmungen über den Auftrag.

Erweiterter Vorstand

§20

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

Der erweiterte Vorstand ist eine Vereinsbesonderheit, die gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Verein ist jedoch darin frei, neben dem gesetzlichen Vorstand weitere Organe zu schaffen.

§21

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplans und die Festlegung, welche Finanzmittel die einzelnen Abteilungen von dem Verein erhalten. Darüber hinaus regelt er in einer Vereinsordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der von dem Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.

Mit dieser Satzungsklausel gehen Kompetenzen vom Vorstand auf den erweiterten Vorstand über. Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen (anders als die Geschäftsordnungen eines Organs) einer Grundlage in der Satzung.

§22

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstand, und die des erweiterten Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

Die Einberufungszuständigkeit ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Gleiches gilt für die Sitzungsleitung. Die Satzung macht Auffangzuständigkeiten wie die des § 27 BGB entbehrlich.

Während die Einberufung der Mitgliederversammlung förmlich zu erfolgen hat, vgl. auch § 35 der Satzung, kann bei Vorstandssitzung auf förmliche Ladungen verzichtet werden. Eine solche Klausel ist allerdings satzungsuntypisch und wird eher in den entsprechenden Geschäftsordnungen zu finden sein.

§23

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an. Er führt die Mitgliederlisten.

Der Schriftführer ist ein Vereinsorgan, das gesetzlich nicht vorgesehen ist und aufgrund der Vereinsautonomie begründet werden kann. Über satzungsändernde Beschlüsse und Änderungen des Vorstands ist zwingend ein Protokoll zu führen, §§ 67, 71 BGB. Das Protokoll ist zu unterzeichnen, was § 42 der Satzung klarstellt. Mitgliederlisten sind u.a. wegen § 72 BGB erforderlich.

§24

Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen.

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Der Kassenwart ist gleichfalls ein zusätzliches Vereinsorgan zur Endlastung des Vorstands. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Kassenwart weisungsfrei. Die Bestellung durch die Mitgliederversammlung sichert seine Unabhängigkeit vom Vorstand. Neben der Buchführung obliegt dem Kassenwart die Aufbewahrung aller Belege für Steuer-, Sozialversicherungs- und Kassenprüfungen. Zum Rechenschaftsbericht vgl. § 259 BGB. Falls ein Verein keinen Kassenwart bestellt, ist der Bericht Aufgabe des Vorstands. Eine Wiederwahl ist, da die Satzung nichts anderes bestimmt, zulässig.

§25

Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Die Kassenprüfer sind besondere Vereinsorgane, die dieser Verein nicht dem erweiterten Vorstand zurechnet. Auswirkungen zeigt dies z. B. bei Ordnungsmaßnahmen, die dem erweiterten Vorstand obliegen. Die Kassenprüfer sind bei ihrer Arbeit unabhängig und können nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ergeben sich bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten, ist es Aufgabe der Kassenprüfer, den Vorstand möglichst umgehend darüber zu informieren, damit dieser über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet

Ausschüsse

§26

Sportanlagenausschuss

Der Vorstand kann einen Ausschuss für die Betreuung und die Instandhaltung der Sportanlagen bestellen. Rechtliche Verpflichtungen darf der Ausschuss bis zur Höhe von 2.500 Euro/Jahr nach Absprache mit dem Kassenwart tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

Die Ausschussbestellung bedarf – wie hier geschehen – einer satzungsrechtlichen Grundlage. Dem Sportanlagenausschuss wurde hier eine Daueraufgabe zugewiesen. Dies ist atypisch – rechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Beachtet der Ausschuss, in dem mehrheitlich entschieden wird, die bestehenden Betragsgrenzen nicht, handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Ausschussmitglieder können ein Mitglied des Vereins zur Vertretung des Ausschusses bevollmächtigen.

§27

Festausschuss

Dem Festausschuss, der von dem Vereinsvorstand bestellt werden kann, obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen des Vorstands gebunden.

Abteilungen

§28

Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Neben der Begründung obliegt es auch der Mitgliederversammlung, über die Schließung einer Abteilung zu befinden. Eine Obergrenze für die Anzahl von Vereinsabteilungen besteht nicht.

§29

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Verpflichtungen des Vereins, die den Betrag von 250 Euro überschreiten, dürfen nicht begründet werden. Die Zustimmung des Kassenvorgängers ist ab einem Betrag von 50 Euro im Einzelfall erforderlich und darf im Geschäftsjahr nicht 2.000 Euro überschreiten.

Als besonderer Vertreter gilt der Abteilungsleiter im Zweifel zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt. Je größer der Verein ist, desto wichtiger ist es, dass sich der Verein von einer zentralen Verwaltung löst und den einzelnen Sparten Aufgaben überträgt. Dies erfordert ein Vertretungsrecht des örtlichen Leiters, die mit dieser Klausel begründet wird. Die Vertretungsmacht wird jedoch betragsmäßig begrenzt.

§30

Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen. Über sie beschließen die Mitglieder der Abteilung. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern in den Abteilungsgremien nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.

Der Verein entscheidet sich auch in den Vereinsabteilungen gegen eine Fremddorganschaft. Die Bestellung von vereinsfremden Trainern/Hilfskräften etc. bleibt möglich. Das Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder wäre auch ohne eine solche Klausel abgesichert. Ihr kommt daher nur eine klarstellende Funktion zu. Obgleich dies nicht ausdrücklich geregelt ist, sind die Sitzungen der Abteilungen gleichfalls zu protokollieren. Der Protokollführer kann in der Versammlung bestimmt werden.

Eigene Beitragserhebungen der Abteilungen bedürfen einer Satzungsgrundlage und sollten aus Kontrollgründen zumindest unter dem Vorbehalt einer Vorstandszustimmung stehen. Eine Spende oder Zuwendung an eine Abteilung steht (mangels abweichender Satzungsregelung) dem Verein als solchem zu.

Ordnungsmaßnahmen

§31

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Abteilung gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen Sportordnungen, wegen unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen. Diese sind beschränkt auf

- Verwarnungen
- Verweise
- Geldbußen bis 50 Euro

- einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.

Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreibebrief bekannt zu geben.

Gegen die Maßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Entscheidung durch den Ehrenrat beantragen.

Zur Aufrechterhaltung der Vereinsdisziplin und Einhaltung der Mitgliederpflichten kann ein Verein in seiner Satzung Ordnungsmaßnahmen vorsehen. Die Ordnungs- oder Vereinsstrafen sind nichts anderes als Vertragsstrafen und können auch neben Strafen staatlicher Gerichte ausgesprochen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unsportliches Verhalten“ ist durch den erweiterten Vorstand näher zu bestimmen. Es gilt auch hier das Willkürverbot. Weitere oder andere als die in der Satzung bezeichneten Vereinsstrafen kann das zuständige Vereinsorgan nicht verhängen. Die Zuständigkeit ist zwingend in der Satzung zu regeln. Ordnungsmaßnahmen sind nur gegen Mitglieder zulässig. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder unterliegen nicht mehr der Strafgewalt des Vereins, z. B. sind daher „schwarze Listen“ über nicht gewünschte Personen unzulässig. Durch einen vorzeitigen Austritt kann sich ein Mitglied einer zu erwartenden Vereinsstrafe entziehen.

Ein Verschulden des Mitglieds ist keine Voraussetzung der Ordnungsmaßnahme.

Einer möglicherweise gerichtlichen Überprüfung der Vereinsstrafe ist die vereinsinterne Prüfung vorgeschaltet (vgl. hierzu § 33 der Satzung). Der Rechtsweg kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

§32

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 4 ordentlichen und 3 stellvertretenden volljährigen Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit 4 Mitgliedern besetzt ist. Ist ein ordentliches Mitglied tatsächlich oder rechtlich verhindert, rückt eines der Ersatzmitglieder nach. Das Nachrücken erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, wobei die Ersatzmitglieder gleichmäßig zu berücksichtigen sind.

Der Verein ist bei seiner Entscheidung frei zu bestimmen, wer in dieses Gremium gewählt werden kann. Wichtig ist nur, dass die Mitglieder dieses Organs keinen anderen auch für vereinsinterne Regelungen zuständigen Vereinsorganen angehören dürfen. Die Ämtertrennung ist sicherzustellen – sie muss jedoch nicht in der Satzung vorgesehen sein. Um Befangenheitsüberlegungen vorzubeugen, ist von dem Verein klar zu regeln, wann welches Ersatzmitglied in den Ehrenrat aufrückt.

§33

Der Ehrenrat kann mit Stimmenmehrheit gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, auf Antrag des erweiterten Vorstands folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Geldbuße bis 150 Euro
- auf 4 Monate befristete Sperre für die Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb
- Wettkampfsperre für 1 Jahr
- Ausschluss aus dem Verein (§ 11).

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag eines betroffenen Mitglieds über Ordnungsmaßnahmen des erweiterten Vorstands. Er kann verhängte Ordnungsmaßnahmen des erweiterten Vorstands verschärfen. Entscheidungen des Ehrenrats werden mit der Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe an das betroffene Vereinsmitglied erfolgt mit Einschreibebrief.

Die strengen Ordnungsmaßnahmen des Ehrenrats sind nach der insoweit nicht zwingenden Bestimmung auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied auch ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Die Ordnungsmaßnahmen bedürfen einer Satzungsregelung, gleiches gilt für die Zuständigkeits- und Mehrheiten bei einer Entscheidungsfindung.

Auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung gilt der Grundsatz eines fairen Verfahrens. Das Recht auf Gehör folgt aus Art. 103 GG.

Dritte können keinen Überprüfungsantrag stellen. Das Verbot einer Verschlechterung gilt bei einer Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen nicht.

Mitgliederversammlung

§34

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig am ersten Samstag im März und im November eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins (mindestens jedoch 30 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre umfassende Zuständigkeit (vgl. § 32 BGB) kann jedoch durch die Satzung zugunsten anderer Organe eingeschränkt werden.

Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung ist – abgesehen von den Einberufungszeitpunkten – ohne rechtliche Bedeutung. Beide Mitgliederversammlungen haben dieselben Kompetenzen.

Das Einberufungsverlangen einer Minderheit entspricht der gesetzlichen Regelung in § 37 BGB, jedoch mit dem Zusatz, dass eine Mindestanzahl von Mitgliedern das Verlangen unterstützen muss.

§35

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Zeitung. Zu außerordentlichen Versammlungen ist schriftlich zu laden. Die 3-wöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

Vgl. § 58 Nr. 4 BGB. Die Satzung muss eine Regelung über die Ladung enthalten, die sicherstellt, dass allen Mitgliedern die Ladung zugeht bzw. dass die Mitglieder von ihr Kenntnis nehmen können. Müssen die Mitglieder z. B. bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mit einer von der Satzung vorgesehenen Ladung durch Aushang oder Veröffentlichung rechnen, muss die Ladung ggf. individuell erfolgen, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung wegen Ladungsfehlern nichtig sind. Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Ladung zuzustellen.

Ladungsorgan ist der (auch ohne die Satzungsklausel) zuständige Vorstand.

§36

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands mit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
- Kassenbericht des Kassenwarts
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- anstehende Personalentscheidungen

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Eine Mindesttagesordnung muss nicht in der Satzung geregelt sein. Fehlt eine solche Klausel, wird die Tagesordnung durch den Vorstand festgelegt. Über eine Entlastung des Vorstands für den abgelaufenen Berichtszeitraum wird in aller Regel gleichfalls in der Mitgliederversammlung entschieden und bedarf daher eines Tagesordnungspunktes. Das förmliche Ergänzungsverfahren gilt nur für Beschlussanträge (vgl. § 32, Abs. 1 Satz 2 BGB). Anträge zur Tagesordnung sind von dem Ladungsorgan grundsätzlich zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt nur bei Missbrauch, der Verfolgung vereinsfremder oder gesetzwidriger Ziele etc. Dringlichkeitsanträge werden durch die Satzung nicht eröffnet.

§37

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Die Leitung einer Mitgliederversammlung ist gesetzlich nicht geregelt. Ohne eine solche Klausel müsste in jeder Versammlung zunächst ein Leiter bestimmt werden. Dies ist nicht automatisch der Vor-

standsvorsitzende. Solange die Mitgliederversammlung jedoch keinen Leiter bestimmt hat, kann dieser die Aufgabe übernehmen.

§38

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht ist hier unabhängig von der Mitgliedschaftsdauer. Die Satzung begründet kein Mehrfachstimmrecht für bestimmte Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe wird nicht eröffnet. Sie bleibt daher unzulässig. § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht)

§39

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ohne eine solche Klausel wäre eine Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied zu der Versammlung kommen würde. Um dies auszuschließen, sollte in den Vereinen – wie hier geschehen – eine Mindestzahl festgelegt werden. Diese Zahl darf auch im Lauf einer Versammlung nicht unterschritten werden. Um sicher zu gehen, dass eine Mitgliederversammlung wenigstens bei einer zweiten Ladung beschlussfähig ist, kann in der Satzung bestimmt werden, dass die Mindestzahl dann keine Anwendung mehr findet.

§40

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 8 anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Sie kann von dem Verein grundsätzlich frei bestimmt werden. Ein Anspruch auf eine geheime Abstimmung besteht ohne eine solche Satzungsklausel grundsätzlich nicht.

§41

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Das Mehrheitsprinzip des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB wurde übernommen. Der Verein stellt in seiner Satzung klar, dass nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen bei einem Beschluss Berücksichtigung finden.

Bei Personalentscheidungen gilt zunächst das Prinzip der absoluten – im zweiten Wahlgang das der relativen Mehrheit. Sinnvoll ist eine solche Bestimmung bei zahlreichen Bewerbern um ein Vereinsamt.

Die gesetzliche Vorgabe einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit wurde durch eine Vereinsregelung ersetzt (vgl. 33, 40 BGB).

§42

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem bzw. den Versammlungsleiter/n zu unterzeichnen ist.

Vgl. § 23 der Satzung. Spätere Änderungen eines Protokolls sind nur mit Zustimmung derjenigen zulässig, die das Protokoll gefertigt haben. Die Genehmigung eines Protokolls kann (muss jedoch nicht) Gegenstand einer nachfolgenden Mitgliederversammlung sein.

Berichtigungsansprüche stehen jedem Vereinsmitglied zu.

§43

Die Vereinszeitschrift erscheint alle zwei Monate und aus besonderem Anlass und wird allen Mitgliedern kostenlos zugeleitet. Sie dient den Veröffentlichungen des Vereins und der Information der Vereinsmitglieder.

Statt Veröffentlichungen in der Tagespresse oder durch einen Aushang am „schwarzen Brett“ etc. hat sich der Verein für ein eigenes Infoblatt entschieden. Dies ist rechtlich unbedenklich, jedoch eine Kostenfrage. Seiner Informationsaufgabe kann das Vereinsblatt nur dann gerecht werden, wenn es den Mitgliedern zugeleitet wird. Die Kosten hierfür sollten mit dem Vereinsbeitrag abgegolten sein.

§44

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Wetterauer Sportbund, der es für seine gemeinnützige Arbeit zu verwenden hat.

Vgl. § 41 BGB. Die gesetzlich vorgesehene Mehrheit wurde von dem Verein durch eine qualifiziertere Mehrheit ersetzt.

Vgl. §§ 48,76 BGB. Als Liquidatoren wurde ein Teil der Vorstandsmitglieder bestimmt. Deren Bestellung richtet sich im Bedarfsfall nach den §§ 27, 48 BGB. Zuständig ist die Mitgliederversammlung. Die Bestimmung eines Anfallberechtigten (§ 45 BGB), der ebenfalls gemeinnützig ist, beseitigt die bei einer Liquidation bestehende Gefahr von Steuernachzahlungen.